

HAUSORDNUNG

vom 15.Juni 2009 der Hochschule Mannheim

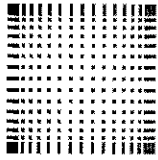
Auf Grund § 8 (5) des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat das Rektorat der Hochschule mit Beschluss vom 01.Mai 2009 nachfolgende Hausordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Das Land Baden-Württemberg hat der Hochschule Mannheim landeseigene Gebäude in der Speyerer-, Paul-Wittsack- und John-Deere-Straße zur Nutzung überlassen.
- (2) Die Hausordnung gilt für alle von der HS genutzten landeseigenen und angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume.
- (3) Sie gilt für alle Benutzer der in §1 (1) genannten Gebäude sowie für alle Personen, die sich auf und in den Grundstücken, Gebäuden und Räumen aufhalten.
- (4) Die Gebäude der HS sind wie folgt bezeichnet:

Gebäude Bau 1, Speyererstr. 2 - 4
Gebäude Bau 2, Speyererstr. 2 - 4
Gebäude Bau 3, Paul-Wittsack-Str. 12
Gebäude Bau 4, Paul-Wittsack-Str. 10
Gebäude Bau 5, Paul-Wittsack-Str. 10
Gebäude Bau 6, Paul-Wittsack-Str. 6
Gebäude Bau 7, John-Deere-Str. 89
Gebäude Bau 8, John-Deere-Str. 87
Gebäude Bau 9, John-Deere-Str. 89
Gebäude Bau 10, Paul-Wittsack-Str. 10
Gebäude Bau 11, Paul-Wittsack-Str. 3
Gebäude Bau 12, Paul-Wittsack-Str. 4
Gebäude Bau 13, Paul-Wittsack-Str. 8
Gebäude Bau 14, John-Deere-Str. 89
Gebäude Bau 17, Paul-Wittsack-Str. 10
Gebäude Bau 20, John-Deere-Str. 85
Gebäude Bau 21, John-Deere-Str. 83



§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der Rektor der Hochschule aus. Im Rahmen des allgemeinen Hausrechts des Rektors obliegt der Technischen Betriebsleitung die Aufsicht über Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten.
Darüber hinaus hat, zur Sicherung und Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen, jeder Inhaber eines Amtes in der Selbstverwaltung der Hochschule und jeder für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche an dem für seine Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich das Hausrecht, soweit dieses nicht vorrangig durch den Rektor ausgeübt wird.

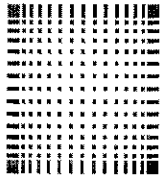
§ 3 Parkplätze

Siehe Campusplan (Website Hochschule)

- (1) Zu- und Durchfahrten sind stets freizuhalten.
- (2) Für Fahrräder sind die vorhandenen Fahrradständer bzw. Stellplätze zu nutzen.

§ 4 Öffnungszeiten und Aufenthalt in den Gebäuden

- (1) Die Öffnungszeiten der Gebäude und Räume werden vom Rektor der Hochschule festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten sind beim Betreten und Verlassen der Gebäude die Außentüren sofort wieder zu schließen und erforderlichenfalls abzuschließen.
Von 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist der Aufenthalt in den Gebäuden in der Regel nicht gestattet.
Durchlaufende Versuche sind in der Technischen Betriebsleitung anzumelden.
- (3) Dienstliche Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Technischen Betriebsleitung.
Nichtdienstliche Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Rektors.
- (4) Flure und Gänge dienen dem Zugang zu den Hörsälen und Laboren sowie zum Aufenthalt während der Vorlesungspausen. Jede übermäßige Lärmbelästigung, insbesondere nach Vorlesungsbeginn, ist zu vermeiden.
- (5) Die Flure und Treppenhäuser sind Fluchtwege und müssen freigehalten werden. Flure und Treppenhäuser sind von Brandlasten freizuhalten.



§ 5

Nutzung der Labore und Werkstätten

- (1) Studierende dürfen grundsätzlich nicht allein und ohne Aufsicht Labore und Werkstätten der Hochschule nutzen. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Dekan.
- (2) In den Laboren und Werkstätten sind darüber hinaus die dort geltenden Benutzerordnungen und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

§ 6

Aufzüge

- (1) Im Brandfall dürfen Aufzüge nicht benutzt werden.

§ 7

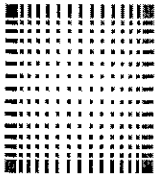
Nutzung und Sauberhaltung der Räumlichkeiten

- (1) An der Hochschule werden Abfälle getrennt. Gefahrstoffe sind getrennt vom übrigen Abfall nach den gesetzlichen Vorschriften zu sammeln und zu entsorgen. Die Gebäude sind innerhalb und außerhalb sauber zu halten.
- (2) In den Hörsälen ist der Verzehr von Speisen und Getränken (außer Wasser) grundsätzlich untersagt.
- (3) Die Beleuchtung ist, sobald sie nicht mehr benötigt wird, auszuschalten. Fenster sollen während der Heizperiode nur kurzfristig zum Lüften geöffnet werden. Nach Vorlesungsende sind die Fenster zu schließen.
- (4) Tische, Stühle und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht ohne Genehmigung der Technischen Betriebsleitung aus den Hörsälen oder Räumen entfernt werden. Nach Ende der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- (5) Beschädigungen und Mängel können sowohl der Technischen Betriebsleitung als auch den Hausmeistern gemeldet werden.

§ 8

Rauchverbot

- (1) In den Gebäuden der Hochschule Mannheim ist das Rauchen nicht gestattet.



§ 9 Haftung

- (1) Für Garderobe, abgestellte Fahrzeuge, Fahrräder und sonstiges bewegliches Eigentum übernimmt die Hochschule keine Haftung. Bei Diebstahl wird eine Anzeige bei der Polizei empfohlen.

§ 10 Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz

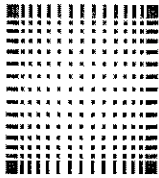
- (1) Der Rektor trägt die Gesamtverantwortung für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und des Umweltschutzes. Darüber hinaus ist jeder Inhaber eines Amtes in der Selbstverwaltung der Hochschule und jeder für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche an dem für seine Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich verantwortlich für die Einhaltung der genannten Rechtsvorschriften.

§ 11 Sonstiges

- (1) Auf dem Gelände der Hochschule Mannheim gilt die StVO.
- (2) Versammlungen, Vorträge, Werbungen und Ausstellungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Rektors oder des Technischen Betriebsleiters.
- (3) Das Anbringen und Aushängen von Mitteilungen und Informationen ist Mitgliedern der Hochschule nur an den hierfür vorgesehenen Stellen bzw. Stellwänden gestattet. Plakate und Anschläge anderer Personen bedürfen der Genehmigung des Rektorates. Plakate und Anschläge mit parteipolitischer und kommerzieller Werbung sowie mit sittenwidrigen, strafbaren und verfassungsfeindlichen Inhalten sind verboten.
- (4) Es ist nicht gestattet, in den Dienstgebäuden, Diensträumen und anderen dienstlichen Anlagen Waren für private Zwecke zu vertreiben, für den Kauf von Waren zu werben, Bestellungen zu suchen und Versicherungen zu vermitteln.

Unter Waren sind auch Bücher, Zeitschriften und Schriftgut jeder Art zu verstehen.

- (5) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Das weitere Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Tiere dürfen in die Gebäude und Räume des Geltungsbereiches nach §1 nicht eingebracht werden; befristet nur mit Genehmigung des Rektors der Hochschule. Auf dem gesamten Gelände dürfen Tiere nicht frei laufen. Tierhalter sind für die Beseitigung von Tierfäkalien zuständig. Zuwiderhandlung wird angezeigt.



§ 12

Bestandteile dieser Hausordnung sind die beigefügten Anlagen a) bis e):

- a) Richtlinien über das Verhalten in der Hochschule Mannheim bei Bränden und sonstigen Katastrophenfällen.
- b) Richtlinien über das Plakatieren im Bereich der Hochschule Mannheim.
- c) Richtlinien über die Aufstellung eines Informations- bzw. Büchertisches in der Eingangshalle zur Hochschule Mannheim.
- d) Richtlinien über die Benutzung von privaten Elektrogeräten an der Hochschule / Brandmeldeanlage.

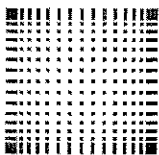
§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Hausordnung tritt zum 01. Juli 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hausordnungen älterer Fassung außer Kraft.

Mannheim, den 01. Juli 2009


Gez. Rektor der Hochschule Mannheim Prof. Dr. Dieter Leonhard



Richtlinie

über

**das Verhalten in der Hochschule Mannheim bei
Bränden und sonstigen Katastrophenfällen**

(1) Brandmeldung

Jeder, der im Bereich der Hochschule Mannheim einen Brand oder einen Katastrophenfall feststellt, hat sofort einen der Feuermelder zu betätigen. Anschließend ist einer der folgenden Bereiche zu informieren:

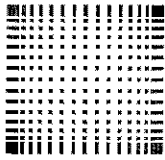
Hausdienst Telefon Nr. 6364 oder 6015
Technische Betriebsleitung Telefon Nr. 6396 oder 6421
Verwaltung Telefon Nr. 6379, 6410 oder 6423

Unter Einschätzung der Gefahrenlage (z. B. Brandursache, Eigengefährdung) soll versucht werden, einen eventuell im Entstehen begriffenen Brand zu löschen.

(2) Feuermelder

Der Feueralarm wird durch das Einschlagen der Schutzscheibe am nächstgelegenen Feuermelder und durch das Drücken des Alarmknopfes ausgelöst. Die Feuermelder befinden sich bei allen Gebäuden in den Gängen in der Nähe der Treppen. Nach dem Betätigen des Feuermelders ertönt ein ununterbrochenes Klingelzeichen.

- a) Die Städtische Feuerwehr wird automatisch alarmiert und rückt ohne telefonische Rücksprache aus.
- b) Hausmeister und Technische Betriebsleitung werden über Funk benachrichtigt.
- c) Die Feuersirenen in den Fluren werden eingeschaltet.
- d) Die Haltemagnete der Flurtüren werden stromlos, die Türen fallen zu (Begrenzung der Verqualmung).
- e) Die Aufzüge fahren zum Erdgeschoß und werden dort stillgesetzt.
- f) Die Lüftungsanlagen werden abgeschaltet.



(3) Feuersirenen, Klingelzeichen des Feuermelders

Bei Ertönen der Alarmsignale sind die entsprechenden Gebäude unverzüglich zu räumen.

Auch wenn die Alarmsignale aufhören, ist die Evakuierung ohne Verzug weiterzuführen.

Allein die Einsatzkräfte der Feuerwehr entscheiden, wann das Gebäude wieder betreten werden darf.

(4) Evakuierung und Fluchtweg

Die Fenster sind zu schließen und elektrische Geräte sind abzuschalten.

In Laboratorien ist beim Verlassen der Notastaster zu betätigen.

Dadurch erfolgt die Abtrennung des Elektronetzes und die Absperrung gefährlicher Gase (brennbar oder brandfördernd).

Alle sich im gefährdeten Gebäude befindlichen Personen, wie Studierende, Besucher, Lehrpersonal und Mitarbeiter haben sich ins Freie zu begeben.

Die Aufzüge sind abgeschaltet und dürfen auf keinen Fall betreten werden.

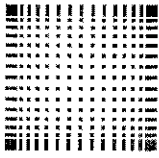
Im Hochhaus ist das Treppenhaus zwischen Treppenbereich und Fahrstühlen schnellstens aufzusuchen, und zwar entweder auf dem normalen Weg oder über den Fenster-Notausstieg und den Außenrundgang.

Dieser Bereich bietet ein hohes Maß an Sicherheit.

Über den Außenrundgang ist in jedem Stockwerk auch der Fluchtturm zu erreichen, der jedoch wegen des zu erwartenden Gedränges nur im äußersten Notfall benutzt werden sollte.

Das Benutzen der Treppen muss ohne Panik und Hektik geschehen um Stürze und Verletzungen zu vermeiden.

Die Türen sind zu schließen.

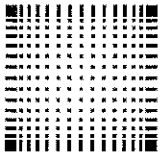


Richtlinie

über

das Plakatieren im Bereich der Hochschule Mannheim

- (1) Das Anbringen von Plakaten im Hochschulbereich ist zulässig,
 - a) sofern die Plakatierung durch ein Mitglied der Hochschule erfolgt und das Plakat den Namen des / der für den Inhalt Verantwortlichen trägt.
 - b) wenn der für die Plakatierung Verantwortliche nicht Mitglied der Hochschule ist, eine Aushanggenehmigung durch den Rektor erteilt ist und das Plakat den Namen des / der für den Inhalt Verantwortlichen trägt.
- (2) Die Aushanggenehmigung kann befristet werden.
- (3) Plakate dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln und Litfaßsäulen angebracht werden. Jede andere Art der Anbringung, insbesondere eine solche, die die Beschädigung von Gebäuden, Einrichtungen oder Inventar der Hochschule mit sich bringt, zieht Schadenersatzansprüche gegen den für die Plakatierung Verantwortlichen nach sich.
- (4) Plakate, die den vorstehenden Richtlinien nicht entsprechen, werden entfernt und sofort entsorgt.



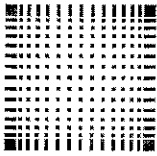
Richtlinie

über

**die Aufstellung von Informations- bzw. Büchertischen an der
Hochschule Mannheim**

- (1) Ein Informations- / Büchertisch kann auf schriftlichen Antrag durch die Kanzlerin oder den Kanzler genehmigt werden. Der Antrag hat die verantwortliche Person sowie Dauer, Aufstellort und Zweck zu nennen.

- (2) An diesem Tisch darf kein Verkauf stattfinden. Ein diesbezügliches Hinweisschild ist anzubringen.



Richtlinie

über

**die Benutzung von privaten Elektrogeräten an der Hochschule Mannheim /
Brandmeldeanlage**

- (1) Die Benutzung von privatem Material und von privaten Elektrogeräten an der Hochschule erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Er ist gegenüber dem Land BW und der Hochschule schadenersatzpflichtig.
- (2) Die Brandmelder der flächendeckend installierten Brandmeldeanlage lösen auch, z. B. bei Wasserdampf aus. Fehlalarmierungen der Feuerwehr fallen dem Verursacher zur Last.
- (3) Kabel und Geräte müssen den technischen Schutzvorschriften (VDE) entsprechen. Beim Betrieb sind die feuerpolizeilichen Vorschriften (feuerfeste Unterlage, Sicherheitsabstand zu brennbaren Gegenständen, Prüfung beweglicher Geräte, etc.) zu beachten.
- (4) Der Einsatz von Raumtemperiergeräten bedarf einer besonderen Genehmigung.
- (5) Beim Verlassen der Räumlichkeiten, insbesondere nach Dienstschluss, sind alle Fenster zu schließen, die Lichter auszumachen sowie alle nicht benötigten Geräte abzuschalten.